STATUT DES DACHVERBANDS FORTSCHRITTLICHER JUGENDORGANISATIONEN

beschlossen am 3. März 2024

INHALT

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich 3
§ 2 Selbstverständnis 3
§ 3 Ziel und Zweck des Verbands 3
§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks 4
§ 5 Grundsatzprogramm und Positionspapiere 4
§ 6 Normen 4
§ 7 Arten der Mitgliedschaft 6
§ 8 Aufnahme von Mitgliedern 6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft 6
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§ 11 Verbandsdisziplin 7
§ 12 Organe des Verbands 8
§ 13 Der Bundeskongress 8
§ 14 Die Bundesleitung 9
§ 15 Das Gruppenvertretungstreffen 11
§ 16 Die Landesorganisation 12
§ 17 Die Landeskonferenz 12
§ 18 Die Landesleitung 13
§ 19 Streitschlichtungseinrichtungen 13
§ 20 Die Rechnungsprüfung 14
§ 21 Die Kontrollkommission 14
§ 22 Zweigverbände 16
§ 23 Auflösung des Verbands 17
§ 24 Verwendung des Verbandsvermögen bei Auflösung des Verbands oder Wegfalls des begünstigten Verbandszweck 17

ALLGEMEINE UND POLITISCHE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Dachverband fortschrittlicher Jugendorganisationen“, Kurzform „DFJ“. Sein Sitz ist in Graz, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigverbänden ist gem. § 22 möglich.

§ 2 Selbstverständnis

(1) Der DFJ ist ein marxistisch-leninistischer Verband, der seine theoretischen Grundlagen aus den Werken von Marx, Engels, Lenin, und den auf ihnen aufbauenden Autor:innen bezieht und danach strebt, diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Der Verband setzt sich gegen jede Erstarrung und Verengung der marxistischen Theorie zur Wehr.

(2) Der DFJ sieht sich als Organisation zur Vereinigung der kommunistischen und fortschrittlichen Bewegung in Österreich, insbesondere der kommunistischen Jugendverbände und zielt daher auf die einheitliche organisatorische wie inhaltliche Ausrichtung dieser Verbände ab.

(3) Der DFJ ist der dialektischen Einheit von Theorie und Praxis verpflichtet und bezieht in seine Analysen sowohl positive als auch negative Erfahrungen historischer und zeitgenössischer sozialistischer und kommunistischer Parteien, Bewegungen, Initiativen und Staaten ein. Das Verhältnis zu diesen ist solidarisch und kritisch zugleich.

§ 3 Ziel und Zweck des Verbands

(1) Der DFJ verbindet in seiner Tätigkeit radikaldemokratische Reformpolitik für sozialen Fortschritt mit einer revolutionären, die bestehende kapitalistische Gesellschaft überwindenden Perspektive. Der Verband strebt die Vollendung der Demokratie im Sozialismus mit dem Ziel einer klassenlosen Gesellschaft, die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die Beseitigung der Unterdrückung der Frau durch den Mann und die freie Entwicklung aller Menschen an.

(2) Der DFJ sieht sich als Organisation zur Vereinigung der kommunistischen und fortschrittlichen Bewegung in Österreich, insbesondere der kommunistischen Jugendverbände, und zielt daher auf die einheitliche organisatorische sowie inhaltliche Ausrichtung dieser Verbände ab.

(3) Der Verbandszweck ist die Unterstützung von Bürger:inneninitiativen, die Erziehung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Einsatz für Frieden, der Einsatz für eine Verbesserung der Lage der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Förderung von Jugendmusik, der Einsatz für Naturschutz und gegen Umweltverschmutzung, die Verbesserung der Schulausbildung, das Anbieten von Sportmöglichkeiten für Jugendliche und die Betreuung von Studierenden (z.B. in sozialen Fragen), der Einsatz gegen die Diskriminierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgrund von Geschlecht, sozialer oder nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Staatsbürgerschaft, religiösem Bekenntnis und die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche davon betroffen sind.

(4) Alle Menschen in Österreich, unabhängig von Geschlecht, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit, religiösem Bekenntnis oder Nicht-Bekenntnis, Staatsbürgerschaft, der sexuellen Orientierung und

der politischen Einstellung können durch den Verband im Rahmen des Verbandszwecks gefördert werden.

(5) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

(1) Der DFJ stellt im Sinne der Vereinigung der kommunistischen und fortschrittlichen Bewegung in Österreich, insbesondere der kommunistischen Jugendverbände, eine organisatorische Plattform dar, auf deren Grundlage die einheitliche organisatorische sowie inhaltliche Ausrichtung dieser Verbände ausgestaltet wird.

(2) Der DFJ versucht seine Ziele durch Diskussionen, Veranstaltungen (kulturelle Veranstaltungen im weitesten Sinn, musikalische Veranstaltungen, inhaltliche Veranstaltungen, Präsentationen, Vorträge, Diskussionsabende, Bildungsveranstaltungen, Sportveranstaltungen), Versammlungen, Publikationen und andere frei zugängliche Kultur- und Bildungsangebote sowie öffentliches politisches Auftreten auch im Bündnis mit anderen Parteien, Initiativen und Organisationen und durch eine Webseite, sozialen und sonstigen elektronischen Medien und analoger und elektronischer Kommunikation wie Aussendungen sowie dem Verkauf von Materialien ausschließlich für den Verbandszweck zu erreichen.

(3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen befreundeter Organisationen, Förderungen, Erträgen aus Verbandsveranstaltungen, Subventionen und sonstige Erlöse.

§ 5 Grundsatzprogramm und Positionspapiere

(1) Zur detaillierten Ausarbeitung und Präsentation der Ziele, Methoden, Grundlagen und Normen des Verbands gibt sich der Verband ein Grundsatzprogramm.

(2) Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm obliegt ausschließlich dem Bundeskongress.

(3) Die Bundesleitung trägt für die Erarbeitung des Grundsatzprogramms Sorge und ist verpflichtet, dieses jedem ordentlichen Bundeskongress erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der Bundesleitung steht es frei, Positionspapiere zu Themen und Fragestellungen, die nicht im Grundsatzprogramm behandelt werden oder die im Grundsatzprogramm enthaltene Themen und Fragestellungen präzisieren, zu beschließen. Positionspapiere sind für den gesamten Verband verbindlich und müssen durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesleitung beschlossen werden.

§ 6 Normen

(1) Der DFJ und seine Mitgliederverbände vertreten kommunistische Werte wie kämpferische Solidarität und gegenseitige Achtung im Umgang miteinander. Der politische Meinungsstreit im Verband wird in einem Klima der Toleranz geführt, Konsensentscheidungen sind anzustreben. Wenn ein Konsens nicht erreicht werden kann, gilt jedoch die Mehrheitsentscheidung.

(2) Der DFJ und seine Mitglieder gestalten den Verband und seine Aktivitäten so, dass diskriminierende Strukturen und Sprache aufgezeigt und durch demokratische und geschlechtergerechte ersetzt werden. In allen Publikationen des Verbands wird geschlechtergerechte Sprache verwendet.

(3) Alle Mitglieder des Verbands bzw. deren Delegierte haben das Recht, in Diskussionen und Versammlungen des Verbands die Anwendung des sogenannten Reißverschlussprinzips einzufordern, nämlich die Abwechslung von Frauen und Männern in ihren Wortmeldungen.

BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER MITGLIEDER

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbands sind immer Vereine.

(2) Vereine können Delegierte entsprechend einem von der Bundesleitung erstellten Delegiertenschlüssel in die Vereinsorgane entsenden.

(3) Mitglieder können nur Vereine werden, welche Grundsatzprogramm und Statut des DFJ als Grundlage ihrer politischen Tätigkeit anerkennen. Dies gilt auch für Delegierte.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Aufnahme in den DFJ erfolgt durch Beschluss der Bundesleitung mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Verweigert die Bundesleitung die Aufnahme, kann der um Aufnahme werbende Verband die Aufnahme durch den nächstfolgenden Bundeskongress beantragen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls bei Auflösung eines Mitgliedsvereines.

(2) Jedem Mitgliederverband steht es frei, seinen/ihren Austritt aus dem Verband jederzeit schriftlich gegenüber der Bundesleitung zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Einlangen der Austrittserklärung.

(3) Die Bundesleitung kann Mitgliederverbände, die ihre Pflichten verletzen, mit einer Zweidrittelmehrheit aus dem DFJ ausschließen.

(4) Ausgeschlossene Mitgliederverbände haben das Recht, ihren Ausschluss beim Bundeskongress anzufechten. Der Bundeskongress entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung endgültig. Rechte und Pflichten der Mitglieder, die ihren Ausschluss anfechten, sind bis zur Erledigung der Anfechtung ausgesetzt.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Beträgen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitgliederverbände haben das Recht, Delegierte entsprechend dem von der Bundesleitung festgesetzten Delegiertenschlüssel in die Organe des Verbands zu entsenden.

(2) Alle Mitglieder des Verbands bzw. deren Delegierte sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Verbands ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitgliederverbände bzw. deren Delegierte haben das Recht, Anträge an alle Organe des Verbands zu

richten. Sie haben weiters das Recht auf umfassende Information über die Politik des Verbands, insbesondere über die Tätigkeit der Organe des Verbands. Sie haben das Recht, Kritik an allen Beschlüssen, Organen und Mitgliedern des Verbands zu üben.

(3) Das aktive und passive Wahl- sowie Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern in den Organen deren Mitglied sie sind zu. Ehrenmitglieder, welche auch Mitglieder bzw. nachrückende Mitglieder der Kontrollkommission sind, besitzen aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in diesem Organ, gemäß den entsprechenden statutarischen Bestimmungen.

(4) Alle Mitglieder sind auf dem Bundeskongress entsprechend dem Delegiertenschlüssel der Bundesleitung stimmberechtigt.

(5) Alle Mitglieder bzw. deren Delegierte können Personen für sämtliche am Bundeskongress zu wählenden Funktionen vorschlagen.

(6) Das Stimmrecht ist keinesfalls übertragbar.

(7) Die Mitglieder bzw. deren Delegierte sind verpflichtet, die Politik im Sinne des Statuts, des Grundsatzprogramms und der von dem Bundeskongress festgelegten Ziele aktiv mitzugestalten, zur gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und zur theoretischen und praktischen Weiterentwicklung des Verbands beizutragen. Sie haben die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands leiden könnten. Sie haben statutengemäß gefasste Beschlüsse zu respektieren, Kritik an Mehrheitsbeschlüssen der Verbandsorgane darf deren Umsetzung nicht behindern.

(8) Alle Mitglieder bzw. deren Delegierte haben die Pflicht, Beschlüsse und Bestimmungen des DFJ einzuhalten und an deren Umsetzung aktiv mitzuwirken.

(9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge in der vom Bundeskongress beschlossenen Höhe zu entrichten.

§ 11 Verbandsdisziplin

(1) Verbandsdisziplin ist unverzichtbar zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Einheit des Verbands, zur Verbesserung seiner Stärke, seiner Schlagkraft und seinem Ansehen, und zur Umsetzung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus.

(2) Verbandsdisziplin basiert auf der Akzeptanz der Ziele, des Programms und der Politik des Verbands. Alle Mitgliederverbände und deren Mitglieder sind gleichermaßen an die Verbandsdisziplin gebunden, ungeachtet ihrer Stellung im Verband oder im öffentlichen Leben.

(3) Über die Einhaltung der Verbandsdisziplin wacht die Bundesleitung.

ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 12 Organe des Verbands

Die Organe des DFJ sind:

a) Der Bundeskongress
b) Die Bundesleitung
c) Das Gruppenvertretungstreffen
d) Die Landesorganisationen
e) Die Landeskonferenzen der Landesorganisationen
f) Die Landesleitungen der Landesorganisationen
g) Das Schiedsgericht
h) Die Rechnungsprüfung
i) Die Kontrollkommission

§ 13 Der Bundeskongress

(1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ des DFJ. Er bestimmt die Politik des DFJ, beschließt über Grundsatzprogramm und Statut, wählt in direkter und geheimer Wahl die Mitglieder der Bundesleitung und Kontrollkommission und beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Beschlüsse des Bundeskongresses sind für alle Mitgliederverbände bzw. deren Delegierte bindend. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Delegierten, die bis eine Woche vor dem Bundeskongress ihre Teilnahme der Bundesleitung bekannt geben. Die jeweilige Bundesleitung schlägt das beim Bundeskongress zu wählende Präsidium vor, welches den Bundeskongress leitet. Es gilt die Mitgliederevidenz der Bundesleitung.

(2) Ordentliche Bundeskongresse finden alle zwei Jahre in der schul- und arbeitsfreien Zeit statt. Außerordentliche Bundeskongresse finden auf Beschluss der Bundesleitung, eines ordentlichen Bundeskongresses, auf Antrag der Kontrollkommission, des/der Bundesvorsitzenden, des Gruppenvertretungstreffens, von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder der Mitgliedervereine, mindestens eines Viertels der Landesorganisationen des DFJ oder eines Drittels der Gruppen der Mitgliedsvereine statt. Die Entscheidung des/der Bundesvorsitzenden kann durch einen ordentlichen Beschluss der Bundesleitung binnen 4 Wochen aufgehoben werden.

(3) Zum ordentlichen Bundeskongress wird durch die Bundesleitung zumindest vier Wochen vor dem Termin eingeladen. In der Einladung sind Zeit, Ort, ein Vorschlag zur Tagesordnung sowie Anmelde- und Antragsschluss bekannt zu gegeben.

(4) Sind die Voraussetzungen für einen außerordentlichen Bundeskongress nach Abs. 2 erfüllt, hat die Bundesleitung binnen vier Wochen einen längstens 2 Monate später zu haltenden Bundeskongress einzuberufen. Falls sie dieser Aufgabe nicht nachkommt, haben die Antragsteller:innen selbst das Recht, einen außerordentlichen Bundeskongress einzuberufen.

(5) Der Bundeskongress ist nach einer den Statuten entsprechenden Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Der Bundeskongress gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung, welche den Ablauf des Bundeskongresses reglementiert. Statut und das Grundsatzprogramm benötigen eine

absolute Zweidrittelmehrheit. Das Stellen von neuen Abänderungsanträgen beim Bundeskongress, welche das Statut betreffen (Initiativanträge), ist nur in besonderen Ausnahmefällen (u. a. Gefahr in Verzug) und mit einer Zweidrittelmehrheit des Bundeskongresses zugelassen. Bei Wahlen benötigen die Kandidat:innen eine absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Alle anderen Entscheidungen erfordern eine einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt und verringern somit die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Der Bundeskongress kann für von ihm als notwendig erachtete Themengebiete und Arbeitsbereiche eigene Arbeitsgruppen einrichten und deren Geschäftsordnung festlegen.

(9) Weiters obliegen dem Bundeskongress folgende Angelegenheiten:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung sowie des/der Kassier:in unter Einbindung der Kontrollkommission
b) Politische und finanzielle Entlastung der Mitglieder der Bundesleitung
c) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Kontrollkommission und der Bundesleitung
d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
f) Einsetzung der zentralen Arbeitsgruppen und Wahl ihrer Leiter:innen
g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 14 Die Bundesleitung

(1) Die Bundesleitung ist für die Zeit zwischen den Bundeskongressen das höchste Organ des DFJ und führt die Geschäfte des Vereins. Die Bundesleitung ist dem Bundeskongress rechenschaftspflichtig und wird von diesem für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Beschlüsse sind für die Mitgliederverbände und deren Mitglieder verbindlich. Die Bundesleitung hat für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses und für die ständige theoretische und praktische Weiterentwicklung des Verbands zu sorgen. Sie koordiniert die Tätigkeit der Landesorganisationen und Gruppen.

(2) Die Bundesleitung besteht zumindest aus einem/r Bundesvorsitzenden mit Stellvertreter:in, Bundessekretär:in mit Stellvertreter:in und Bundeskassier:in mit Stellvertreter:in.

(3) Der Bundeskongress kann weitere Mitglieder für die Bundesleitung wählen und ihnen bestimmte Aufgaben zuweisen, die die Befugnisse der anderen Mitglieder nicht berühren.

(4) Der/die Bundesvorsitzende vertritt den Verband nach außen, dabei wird er/sie von seinem/r Stellvertreter:in sowie dem/der Bundessekretär:in und dessen/deren Stellvertreter:in unterstützt. Weiters ist er dafür verantwortlich die Verbandstätigkeit, insbesondere die Tätigkeit der Bundesleitung, zu koordinieren. Vereinbarungen mit Dritten, die den Verband verpflichten, sind zumindest vom/von der Bundesvorsitzenden gemeinsam mit dem/der Bundessekretär:in zu unterzeichnen.

(5) Der/die Bundessekretär:in führt Protokolle, Mitgliederverzeichnis und Archiv des Verbands und ist für die Publikationen des Verbands verantwortlich, sofern nicht für alle oder einzelne Publikationen weitere Mitglieder vom Bundeskongress gewählt wurden. Weiters ist er/sie verantwortlich für die Aufrechterhaltung der verbandsweiten Kommunikation sowie jegliche

eingehende elektronische und sonstige Post zu bearbeiten, verwalten und gegebenenfalls weiterzuleiten. Außerdem ist er/sie zuständig für die Zu- und Aussendung von Informationen und Materialien an die Gruppen und Mitglieder sowie für die Verwaltung der Materialien.

(6) Der/die Bundeskassier:in ist für die finanzielle Gebarung des Verbands verantwortlich. Dies beinhaltet neben dem Verwalten der Gelder auch das Erstellen des Budgets sowie jegliche finanzielle Angelegenheiten. Vereinbarungen mit Dritten, die den Verband finanziell verpflichten, sind zumindest vom/von der Bundesvorsitzenden gemeinsam mit dem/der Bundeskassier:in zu unterzeichnen.

(7) Bundesvorsitzende:r, Bundessekretär:in, Bundeskassier:in werden von ihren jeweiligen Stellvertreter:innen in ihren Tätigkeiten unterstützt und im Fall der Verhinderung vertreten.

(8) Die Bundesleitung tagt mindestens einmal im Halbjahr, jedenfalls aber auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder. Einladung und Vorsitzführung obliegt dem/der Bundesvorsitzenden sofern diese Aufgaben nicht an den/die Sekretär:in oder andere Mitglieder der Bundesleitung delegiert wurden. Die Einladung hat vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Bundesleitung zuzugehen.

(9) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder an einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung teilnehmen.

(10) Die Bundesleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.

(11) Rechtsgeschäfte eines Mitglieds der Bundesleitung mit dem DFJ bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundesleitung.

(12) Der Bundeskongress kann jederzeit die gesamte Bundesleitung oder einzelne Mitglieder der Bundesleitung ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl der neuen Bundesleitung beziehungsweise des neuen Bundesleitungsmitglieds in Kraft. Verfügt der/die der Funktion Enthobene über eine/n Stellvertreter:in, wird die Enthebung sofort wirksam und der/die Stellvertreter:in übernimmt unverzüglich seine/ihre Geschäfte.

(13) Die Mitglieder der Bundesleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Bundesvorsitzende/n, im Falle des Rücktritts der gesamten Bundesleitung an den Bundeskongress zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines/r Nachfolger:in wirksam. Verfügt der/die Zurückgetretene über eine/n Stellvertreter:in, wird die Enthebung sofort wirksam und der/die Stellvertreter:in übernimmt unverzüglich seine/ihre Geschäfte.

(14) Sind von den beim Bundeskongress gewählten Mitgliedern der Bundesleitung die Hälfte nicht mehr in ihrer Funktion (z. B. durch Rücktritt) ist so bald wie möglich ein außerordentlicher Bundeskongress zur vollständigen Neuwahl der Bundesleitung einzuberufen.

(15) Die Bundesleitung kann bis zum nächstfolgenden Bundeskongress Mitglieder der Mitgliederverbände für von ihr festzulegende neue Funktionen oder in (z. B. durch Rücktritt) vakante Funktionen in die Bundesleitung kooptieren. Bei Vakanz einer Funktion welche eine/n Stellvertreter:in hat, rückt diese/r in die Funktion auf und es kann die Funktion des/der Stellvertreter:in durch eine neue Person besetzt werden. Bei Ko-optierungen in Funktionen mit Vertretungsbefugnissen nach außen, besitzt das kooptierte Mitglied alle statutenrechtlichen

Vertretungsbefugnisse als organschaftliche Vertreter:in. Kooptierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Bundesleitung.

(16) Einladungen zu Sitzungen der Bundesleitung und Protokolle über ihre Beratungen und Beschlüsse ergehen auf Anfrage an alle ordentlichen Mitglieder der Mitgliederverbände.

(17) Die Bundesleitung kann zum Zwecke einer schnelleren Beschlussfassung Abstimmungen im Umlaufweg (z. B. per E-Mail) vornehmen. Es gilt eine Frist von fünf Tagen, die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Bundesleitung ist notwendig für die Gültigkeit eines Beschlusses. Ist eine absolute Mehrheit vor Ablauf der Frist gegeben, muss die Abstimmung sofort durch den/die Bundesvorsitzende/n oder Bundessekretär:in (bzw. den jeweiligen Stellvertreter:innen) als beendet und gültig erklärt werden. Abseits davon kann die Bundesleitung zudem festlegen, dass informelle Anträge ohne Gegenstimmen binnen 48 Stunden als bis zur nächsten Sitzung vorläufig angenommen gelten.

(18) Die Bundesleitung kümmert sich um die laufende Aktualisierung der Grundsätze und kann zu diesem Zwecke mit Zweidrittelmehrheit Abänderungen durchführen, welche aber vom nächstfolgenden Bundeskongress bestätigt werden müssen.

(19) Die Bundesleitung verwaltet die Mitgliederevidenzen.

(20) Die Bundesleitung erstellt und verwaltet den Delegiertenschlüssel, entsprechend dem die Mitgliederverbände Delegierte in die Organe des Verbands entsenden können.

(21) Die Bundesleitung kann zusätzlich zu den zentralen Arbeitsgruppen weitere Arbeitsgruppen nach Zweckmäßigkeit einrichten, die sich ihre Geschäftsordnung in Absprache mit der Bundesleitung geben und letzterer rechenschaftspflichtig sind.

(22) Die Bundesleitung kann aus ihrer Mitte Arbeitskreise bestehend aus mindestens drei Mitgliedern der Bundesleitung bilden und diese mit bestimmten Aufgaben beauftragen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen. Die Wahl in Arbeitskreise erfolgt in geheimer Wahl durch mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Bundesleitung. Die Delegierung von Aufgaben erfolgt durch Zustimmung 10 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesleitung. Die Auflösung von Arbeitskreisen erfolgt per einfacher Mehrheit. Die Bundesleitung kann keine Aufgaben auf Arbeitskreise übertragen, bei denen das Statut eine Abstimmung in der Bundesleitung vorsieht. Arbeitskreise sind der Bundesleitung rechenschaftspflichtig.

§ 15 Das Gruppenvertretungstreffen

(1) Das Gruppenvertretungstreffen ist die zentrale Koordinationsstelle aller Gruppen der Mitgliedsverbände und stellt die unmittelbare Schnittstelle zwischen der Bundesleitung und den Mitgliedern der Mitgliedsverbände in der Zeit zwischen den Bundeskongressen dar. Weiters ist das Gruppenvertretungstreffen eine Plattform der Information und Diskussion zwischen Bundesleitung und den Gruppen, zugleich aber auch eine Möglichkeit der Kontrolle der Bundesleitung durch die Gruppen.

(2) Jede zumindest 14 Tage vor dem Gruppenvertretungstreffen konstituierte Gruppe der Mitgliedsverbände im DFJ entsendet eine stimmberechtigte Person als Delegierte:n zum Gruppenvertretungstreffen.

(3) Das Gruppenvertretungstreffen gibt sich selbst in Absprache mit der Bundesleitung nach Zweckmäßigkeit eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des Gruppenvertretungstreffens hat der/die Gruppenbetreuer:in inne.

(4) Gruppenvertretungstreffen haben zumindest einmal im Halbjahr stattzufinden. Die Bundesleitung oder der Bundeskongress können jedoch beschließen, dass regelmäßige Gruppenvertretungstreffen aufgrund von unzureichender Zweckmäßigkeit ausgesetzt werden. Das Gruppenvertretungstreffen kann einen solchen Beschluss aufheben.

(5) Gruppenvertretungstreffen haben jedenfalls auf Antrag von der Bundesleitung, zehn Prozent der Mitglieder der Mitgliedsverbände, mindestens eines Viertels der Landesorganisation des DFJ oder eines Drittels der Gruppen der Mitgliedsverbände stattzufinden.

§ 16 Die Landesorganisation

(1) Die Landesorganisation ist ein Zusammenschluss von Gruppen der Mitgliedsvereine des DFJ aus dem gleichen Bundesland oder einer größeren Region. Ihr ausführendes Organ ist die Landesleitung.

(2) Die Landesorganisation hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Eine Landesorganisation gilt ab dem Zeitpunkt der konstituierenden Landeskonferenz, bei der die erstmalige Landesleitung der Landesorganisation gewählt bzw. eingesetzt sowie eine Geschäftsordnung bestimmt wird, als konstituiert.

(4) Die Bundesleitung kann mittels Zweidrittelmehrheit die Neukonstituierung der Landesorganisation beschließen. Dazu muss sie Zeit und Ort für die rekonstituierende Landeskonferenz sowie eine neue interimistische Landesleitung bestimmen, wobei die interimistische Landesleitung auch vollständig oder aus Teilen aus der Alten bestehen darf. Die rekonstituierende Landeskonferenz darf längstens zwei Monate nach dem Beschluss stattfinden.

§ 17 Die Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz ist das höchste Organ einer Landesorganisation des DFJ. Sie bestimmt die Geschäftsordnung der Landesorganisation und wählt die Landesleitung in einer geheimen Wahl. Die Landeskonferenz gibt die Politik der Landesorganisation bzw. die Leitlinie in der Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der Bundesleitung vor. Beschlüsse der Landeskonferenz sind für alle Mitglieder der Landesorganisation bindend.

(2) Im Falle einer (Neu-)Bildung einer Landesorganisation hat eine konstituierende Landeskonferenz einberufen zu werden, bei der die erstmalige Wahl der Landesleitung bzw. die Bestätigung der durch die Bundesleitung eingesetzten Landesleitung zu erfolgen hat. Die konstituierende Landeskonferenz hat der Landesorganisation eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Landeskonferenzen finden in der schul- und arbeitsfreien Zeit statt. Ordentliche Landeskonferenzen haben zumindest alle zwei Jahre stattzufinden, sofern die Geschäftsordnung der Landesorganisation keine kürzere Zeitspanne vorsieht. Außerordentliche Landeskonferenzen finden auf Beschluss einer ordentlichen Landeskonferenz, der Landesleitung, auf Antrag der Bundesleitung, von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder der Landesorganisation oder eines Drittels der zur Landesorganisation gehörigen Gruppen oder nach Abs. 4 statt.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine außerordentliche Landeskonferenz nach Abs. 3 erfüllt, hat die Landesleitung binnen vier Wochen einen längstens zwei Monate später zu haltende Landeskonferenz einzuberufen. Falls sie dieser Aufgabe nicht nachkommt, haben die Antragsteller:innen selbst das Recht, eine außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen.

§ 18 Die Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus der/m Landesvorsitzenden, seiner/m Landessekretär:in, der/m Landeskassier:in, mindestens einer/m regionalen Gruppenbeauftragten und je einer/m stimmberechtigten Delegierten aus den in der Landesorganisation vertretenen Gruppen.

(2) Die Landesleitung wird auf Landeskonferenzen gewählt, bzw. die Ersteinsetzung kann durch die Bundesleitung erfolgen.

(3) Die Landesleitung kommt nach Zweckmäßigkeit, jedenfalls aber einmal im Jahr zusammen, ihr operatives Organ ist während dieser Monate die/der Landesvorsitzende und die/der Landessekretär:in.

(4) Sie ist für den Aufbau der Gruppen in ihrer Region zuständig und der Bundesleitung sowie den unter ihr befindlichen Gruppen und Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

(5) Die Landesleitung kann, in Koordination mit dem/der Gruppenbetreuer:in, wenn sie die Bedingungen dafür als gegeben ansieht, in Absprache mit der jeweiligen Gruppe genauere Funktionen in dieser Gruppe definieren. Die Wahl der Personen für diese Funktionen obliegt der Gruppe selbst. Bevor in einer Gruppe die Funktion der/s Kassier:in geschaffen wird, muss die/der Landes- mit dem/r Bundeskassier:in Rücksprache halten.

(6) Bei schweren Verstößen gegen Statut, Grundsätze oder Beschlüsse durch Landesleitung oder Landesorganisation, darf die Bundesleitung jederzeit die Befugnisse der Landesleitung auf ihre geschäftsführenden Tätigkeiten beschränken. Die Landesleitung darf ab diesem Zeitpunkt nur mehr Beschlüsse fassen, um die Tätigkeiten der Landesorganisation am Laufen zu halten und um eine Landeskonferenz, unter Anderem zur Neu- oder Wiederwahl der Landesleitung, einzuberufen.

(7) Die Bundesleitung darf bei Gefahr im Verzug, wenn sie die Rechte der Gruppen oder Mitglieder sowie wenn sie die Aufrechterhaltung der Beschlusslage vom Bundeskongress, Statuten und Grundsätzen gefährdet sieht, Weisungen an die Landesleitung geben, welche diese Umzusetzen hat. Gegen den Beschluss kann die Landesleitung Einspruch bei der Kontrollkommission oder beim Bundeskongress einlegen. Bis zur Erledigung des Einspruchs ist der Weisung durch die Landesleitung Folge zu leisten.

§ 19 Streitschlichtungseinrichtungen

(1) In Streitfällen zwischen Mitgliederverbänden oder deren Mitglieder und Organen des Verbands vermittelt die Kontrollkommission nach § 21.

(2) Sollte die Kontrollkommission eine der Streitparteien sein oder zu viele Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission befangen sein, wird ein Schiedsgericht einberufen.

(3) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung nach dem Vereinsgesetz und kein Schiedsgericht nach ZPO. Es hat dieselben Aufgaben und Befugnisse zur Streitschlichtung wie die Kontrollkommission.

(4) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Bundesleitung ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Bundesleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Bundesleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Schiedsgerichts müssen ordentliche Mitglieder der Mitgliederverbände sein.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 20 Die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von der Kontrollkommission nach § 21 ausgeübt.

§ 21 Die Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfung sowie der Streitschlichtungseinrichtung.

(2) Der Bundeskongress wählt drei Mitglieder der Kontrollkommission. Die Mitglieder der Kontrollkommission können jederzeit bis zu drei Ersatzmitglieder mit einer Reihung nominieren. Die Nominierung muss einstimmig erfolgen. Die nominierten Ersatzmitglieder müssen daraufhin mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl durch die Bundesleitung bestätigt werden. Nachrückungen von Ersatzmitgliedern zu Mitgliedern erhöhen nicht die Anzahl der möglichen Nominierungen, das Ausscheiden von Ersatzmitgliedern aber schon. Die Mitglieder wählen unter sich eine:n Vorsitzende:n mit einfacher Mehrheit, welcher die Sitzungen einberuft und die Arbeit der Kontrollkommission leitet. Bei Verhinderung, Ausfall oder Nichterfüllung seiner/ihrer Aufgaben, kann jederzeit ein anderes Mitglied seine/ihre Aufgaben übernehmen. Eine Neuwahl ist jederzeit mit einfacher Mehrheit möglich.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht der Bundesleitung angehören. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission dürfen, abweichend vom üblichen statutarischen passiven Wahlrecht, alle ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitglieder sowie ehemalige Mitglieder des Verbands, des Dachverbands und der Mitgliedsverbände des Dachverbands sein. Sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder keine ordentlichen Mitglieder, bekommen sie für die Dauer ihrer Funktionsausübung alle Rechte, die für die Funktionsausübung nötig sind, was den Rechten eines Ehrenmitglieds auf Zeit entspricht.

(4) Bei Rücktritt, Ausscheiden oder Abwesenheit eines Mitglieds der Kontrollkommission rückt das höchstgereihte Ersatzmitglied nach. Rücktrittserklärungen sind an die Bundesleitung zu richten. Besteht die Kontrollkommission nur mehr aus einem Mitglied, muss ein außerordentlicher Bundeskongress mit einer Nachwahl einberufen werden.

(5) Die Kontrollkommission fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Ersatzmitglieder müssen für die Beschlussfähigkeit nicht anwesend sein, dürfen aber beratend teilnehmen.

(6) Bei Streitfällen zwischen Mitgliederverbänden oder deren Mitglieder oder Organen des Vereines dürfen die Mitglieder der Kontrollkommission nicht befangen sein. Sind Mitglieder befangen, dürfen diese den betreffenden Streitfall nicht behandeln. Stattdessen rücken Ersatzmitglieder gemäß ihrer Reihung auf, bis alle drei Schiedsrichter unbefangen sind. Ist dies nicht möglich, weil zu viele Mitglieder und Ersatzmitglieder befangen sind, so muss ein Schiedsgericht nach § 19 einberufen werden. Befangene Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht beratend aktiv sein. Eine Definition, wann Mitglieder der Kontrollkommission befangen sind, fasst die Bundesleitung. Eine Änderung dieser Definition tritt erst nach einer Frist von 30 Tagen in Kraft, gilt aber nicht für bereits laufende Verfahren.

(7) Die Kontrollkommission vermittelt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Streitschlichtungseinrichtung in Streitfällen zwischen Mitgliederverbänden oder deren Mitglieder. Bei Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten, die sich aus dem Statut oder den Rechten und Pflichten der Mitglieder ergeben, darf die Kontrollkommission keine Beschlüsse von Organen aufheben sofern nicht diese statutenwidrig oder entgegen der Beschlusslage des Verbands zustande gekommen sind, ausgenommen das betroffene Organ stimmt dem zu. Beschlüsse des Bundeskongresses können durch die Kontrollkommission nie aufgehoben werden.

(8) Die Kontrollkommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungseinrichtung auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Bei Streitigkeiten, in denen ein Einvernehmen nicht möglich ist, entscheidet sie einzig nach den objektiven Richtlinien des Statuts und der Grundsätze. Ihre Untersuchungen dürfen sich nur im Rahmen des ihr zugewiesenen Auftrags und ihrer Berechtigungen bewegen. So darf sie bei Disziplinarmaßnahmen oder Berufungen zu diesen nicht über Schuld oder Unschuld entscheiden und muss ihr Verfahren auch entsprechend einrichten.

(9) Die Kontrollkommission trifft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungseinrichtung ihre Entscheidung erst nach Gewährung beiderseitigen Gehörs der Streitparteien.

(10) Die Kontrollkommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Rechnungsprüfung jährlich die finanzielle Gebarung des Verbands zu prüfen und dem Bundeskongress darüber zu berichten. Sie beantragt im Rahmen des Bundeskongresses gegebenenfalls die Entlastung der Bundesleitung bzw. des/der Bundeskassiers:in.

(11) Rechtsgeschäfte zwischen einem Mitglied oder Ersatzmitglied der Kontrollkommission und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Bundeskongresses.

(12) Als Kontrollkommission darf sie auch die Arbeit der Bundesleitung dahingehend überprüfen, ob während der gesamten Funktionsperiode die geltende Beschlusslage eingehalten wurde. Bis zum Ende der jeweiligen Periode kann sie prüfen, ob die Arbeitsaufträge, die durch den Bundeskongress erteilt und mehrheitlich beschlossen wurden, auch umgesetzt wurden.

(13) Die Kontrollkommission hat während der Funktionsperiode jederzeit die Möglichkeit, ihre Tätigkeit auszuüben und über die Mitgliederzeitung schriftlich den Verband über ihre Ergebnisse zu informieren.

BESTIMMUNGEN FÜR ZWEIGVERBÄNDE

§ 22 Zweigverbände

(1) Die Bildung eines Zweigverbands bedarf der Zustimmung der Bundesleitung.

(2) Der Name des Zweigverbands besteht aus der Kurzform des Vereinsnamens Verbandsnamen und eines eindeutigen Zusatzes (z. B. DFJ Wien, DFJ Graz usw.). Ein Hinweis auf die Konstituierung als Zweigverband muss im Statut enthalten sein.

(3) Die Paragrafen 2 bis 4 des Statuts müssen bis auf die Anpassung des Verbandsnamen wörtlich ins Statut des Zweigverbands übernommen werden.

(4) Das Grundsatzprogramm des Verbands gilt für alle Zweigverbände. Das Statut des Verbands gilt, soweit umlegbar, auch für alle Zweigverbände. Bestimmungen im Statut des Zweigverbands welche denen des Verbandsstatut widersprechen bedürfen der Zustimmung der Bundesleitung.

(5) Mitglieder eines Zweigverbands sind gleichzeitig Mitglieder des Verbands. Aus einem Zweigverband erwachsen keinem Mitglied im Verband besondere Rechte. Beschlüsse der Bundeskongresse, und der Bundesleitung sind für Mitglieder in Zweigverbänden gültig. Das Statut des Zweigverbands hat darüber zu informieren.

(6) In allen politischen, organisatorischen, finanziellen und sonstigen Belangen, die nur den Wirkungsbereich des Zweigverbands betreffen, entscheiden die Organe des Zweigverbands laut seinen jeweiligen statutarischen Bestimmungen autonom.

(7) Die Bezeichnungen der bundesweiten Organe, also Bundeskongress, Bundesleitung, Gruppenvertretungstreffen und Kontrollkommission, sind dem DFJ vorbehalten und dürfen in Statuten eines Zweigverbands nicht ohne eindeutigen Zusatz als Bezeichnung von Zweigverbandsorganen verwendet werden.

(8) Das Statut des Zweigverbands muss die Auflösung durch einen Beschluss des Bundeskongresses des DFJ vorsehen. Ein Zweigverband kann durch einen Bundeskongress mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

(9) Das Statut eines Zweigverbands muss im Fall einer Verbandsauflösung festlegen, dass vorhandenes Vermögen des Zweigverbands bei Auflösung dem Dachverband fortschrittlicher Jugendorganisationen zufällt.

(10) Im Falle der Auflösung des Dachverbands fortschrittlicher Jugendorganisationen erlischt auch die Tätigkeit des Zweigverbands.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Auflösung des Verbands

Der Dachverband fortschrittlicher Jugendorganisationen kann sich nur durch Beschluss eines zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongresses selbst auflösen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmennotwendig. Dieser Bundeskongress hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist ein:e Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat, sollte § 24 Abs. 4 zu tragen kommen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, wie genauer in § 24 festgelegt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 24 Verwendung des Verbandsvermögen bei Auflösung des Verbands oder Wegfalls des begünstigten Verbandszweck

(1) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

(2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Verbandsvermögen an den Verein „Kommunistische Jugend Österreichs“ zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

(3) Sollte der Verein „Kommunistische Jugend Österreichs“ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Verbands oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweck nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Verbandsvermögen nach den gleichen Richtlinien wie in Abs. 2 an den Weltbund der Demokratischen Jugend (WBDJ) zu übergeben.

(4) Sollte auch der WBDJ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Verbands oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweck nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Verbandsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.